

Umsetzung der Steuervorlage 17 in Zürich

Mit der Steuervorlage 17 («SV17») soll die internationale Akzeptanz der Schweizer Unternehmensbesteuerung erreicht werden. Die Änderungen werden insbesondere das Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG) sowie das Steuerharmonisierungsgesetz (StHG) betreffen und beinhalten die Abschaffung der kantonalen Steuerstatus (privilegierte Besteuerung als Holdinggesellschaft, gemischte Gesellschaft, Domicilgesellschaft) sowie die Einführung international anerkannter Ersatzmassnahmen.

Nachdem auf Bundesebene die Differenzbereinigung zwischen National- und Ständerat abgeschlossen wurde, hat die vereinigte Bundesversammlung die Vorlage am 28. September 2018 verabschiedet. Bereits am 24. September 2018 hat der Regierungsrat des Kantons Zürich die geplante Umsetzung der SV17 im Kanton Zürich präsentiert.

Die Steuerbelastung für Unternehmen ist im Kanton Zürich, gerade im Vergleich zu benachbarten Kantonen wie Schaffhausen oder Zug, eher hoch. Um die Standortattraktivität zu wahren und potentielle Abwanderungen in Kantone und/oder Länder mit tieferer Steuerbelastung zu vermeiden, plant der Kanton Zürich deshalb, die volle Palette der im StHG vorgesehenen, international anerkannten Ersatzmassnahmen

einzuführen. Zu den geplanten Ersatzmassnahmen gehören namentlich die Einführung folgender Massnahmen: Eines Abzugs für Eigenfinanzierung auf sog. Sicherheitseigenkapital, eines zusätzlichen Abzugs für F&E-Aufwendungen, und einer Patentbox mit einer maximalen Entlastung von 90%. Zusätzlich soll der Gewinnsteuersatz von derzeit 21.15% zunächst auf 19.70% (ab 2021) und in einem zweiten Schritt auf 18.19% (ab 2023) gesenkt werden¹.

Für den Kanton Zürich ist es von grosser Bedeutung, dass die kantonale Umsetzungsvorlage zeitgleich mit der Vorlage auf Bundesebene in Kraft tritt. Da das Inkrafttreten der SV17 bereits für den 1. Januar 2020 geplant ist, wird aus zeitlichen Gründen kein Vernehmlassungsverfahren durchgeführt.

Der folgenden Seite kann eine Übersicht über die wichtigsten vorgesehenen Gesetzesänderungen mit Auswirkungen auf die Unternehmensbesteuerung im Kanton Zürich entnommen werden. Die Vorlage enthält ferner diverse Entlastungsmassnahmen für natürliche Personen.

Bei Fragen stehen Ihnen ihre üblichen Ansprechpersonen bei PwC oder einer der nachstehenden Experten im Bereich der SV17 von PwC Zürich zur Verfügung.

¹ Kombiniertes effektiver Gewinnsteuersatz für Bunde-s, Kantons- und Gemeindesteuern in der Stadt Zürich. Sätze für andere Gemeinden im Kanton Zürich können variieren.

Reduktion Kapitalsteuerbasis

Auf steuerbarem Kapital, das auf qualifizierende Beteiligungen, Patente und Darlehen an Konzerngesellschaften entfällt, kann ein Abzug von 90% geltend gemacht werden.

Patentbox

Einkünfte aus Patenten und vergleichbaren Rechten, die auf qualifizierenden F&E-Aufwendungen basieren, können mit einer Entlastung von 90% in die Gewinnsteuer-Bemessungsbasis einbezogen werden. Bei Eintritt in die Patentbox werden frühere F&E-Aufwendungen während 5 Jahren mit Patentbox-Einkünften verrechnet. Dies verhindert einen sofortigen Liquiditätsabfluss und führt zu einer verzögerten Wirkung der Patentboxentlastung.

Übergangsregelung / Step-up

Die Realisierung von stillen Reserven und selbst geschaffenen Mehrwerten von vormaligen Statusgesellschaften werden während einer Periode von 5 Jahren gesondert zu einem Satz von ~1.14% besteuert. Alternativ ist gemäss aktueller Praxis eine freiwillige Aufdeckung mit nachfolgender Abschreibung der stillen Reserven über 10 Jahre bis zum Inkrafttreten der SV17 möglich.

Abzug für Eigenfinanzierung

Auf dem das langfristig benötigte Eigenkapital übersteigenden Teil des steuerbaren Kapitals (Sicherheitseigenkapital) ist ein kalkulatorischer Zins abzugsfähig. Dieser Zins entspricht grundsätzlich der Rendite für 10-jährige Bundesobligationen. Soweit es auf Konzerninterne Darlehen entfällt kann ein Drittvergleichszinssatz angewendet werden

Reduktion Gewinnsteuersatz

Auf den 1. Januar 2021 ist eine Satzreduktion von gegenwärtig 21.15% auf 19.70% geplant. Eine weitere Senkung auf 18.19%^{*)} soll auf den 1. Januar 2023 in Kraft treten.

^{*)} Kombiniertes Gewinnsteuersatz in der Stadt Zürich

Teilbesteuerung von Dividenden

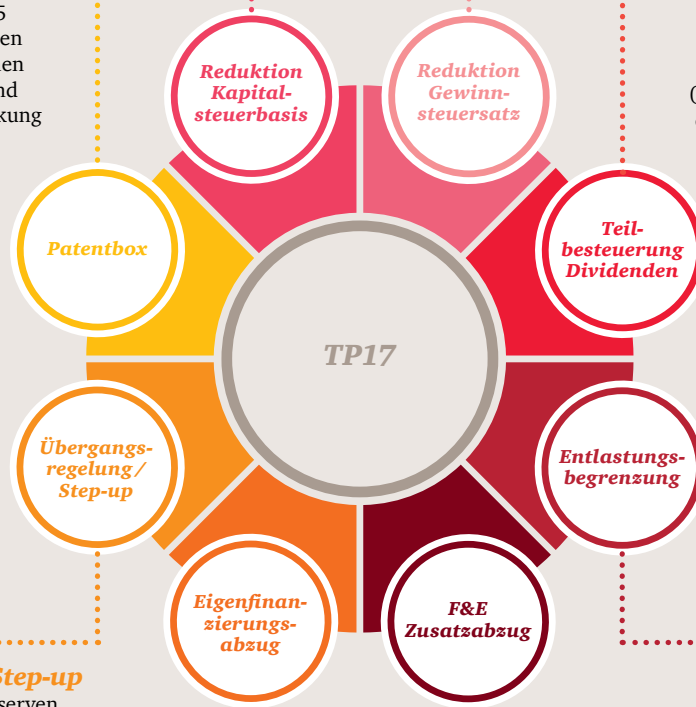
Halten natürliche Personen Beteiligungen von mind. 10%, wird der Steuersatz auf Dividendeneinkünften derzeit um 50% reduziert. Dieses Teilsatzsystem wird durch ein Teilbesteuerungsverfahren ersetzt, d.h. Einkünfte aus qualifizierenden Dividenden werden nur im Umfang von 50% (ab 2023: im Umfang von 60%) in die Bemessungsbasis einbezogen.

Entlastungsbegrenzung

Die Kantone müssen zwingend eine Begrenzung für die Entlastung aus sämtlichen SV17-Massnahmen einführen. Im Interesse der Standortattraktivität hat der Kanton Zürich diese Begrenzung bei 70% (=maximal zulässiger Prozentsatz) angesetzt. Damit werden mindestens 30% des Gewinns stets ordentlich besteuert.

F&E Zusatzabzug

Auf Antrag der steuerpflichtigen Person kann ein zusätzlicher Abzug von maximal 50% auf in der Schweiz angefallenen F&E-Aufwendungen abgezogen werden.



Kontakte



Dieter Wirth
Partner Corporate Tax, Zurich
+41 58 792 44 88
dieter.wirth@ch.pwc.com



Armin Marti
Partner Corporate Tax, Zurich
+41 58 792 43 43
armin.marti@ch.pwc.com



Markus Prinzen
Partner Corporate Tax, Zurich
+41 58 792 53 10
markus.prinzen@ch.pwc.com



Stefan Schmid
Partner Corporate Tax, Zurich
+41 58 792 44 82
stefan.schmid@ch.pwc.com



Urs Brügger
Partner Corporate Tax, Zurich
+41 58 792 45 10
urs.bruegger@ch.pwc.com



Martina Walt
Partner Corporate Tax, Zurich
+41 58 792 68 84
martina.walt@ch.pwc.com



Jürg Niederbacher
Partner Corporate Tax, Zurich
+41 58 792 42 93
juerg.niederbacher@ch.pwc.com



Marcel Widrig
Partner Corporate Tax, Zurich
+41 58 792 44 50
marcel.widrig@ch.pwc.com



Martin Büeler
Partner Corporate Tax, Zurich
+41 58 792 43 92
martin.bueeler@ch.pwc.com



Benjamin De Zordi
Partner Corporate Tax, Zurich
+41 58 792 43 17
benjamin.de.zordi@ch.pwc.com



Matthias Marbach
Partner Corporate Tax, Zurich
+41 58 792 44 76
matthias.marbach@ch.pwc.com